

02.11.04**A - G - U****Verordnung**

**des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft
und
des Bundesministeriums
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit**

**Zehnte Verordnung zur Änderung der Rückstands-
Höchstmengenverordnung****A. Zielsetzung**

Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/61/EG der Kommission vom 26. April 2004 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates hinsichtlich von Rückstandshöchstgehalten für bestimmte in der Gemeinschaft verbotene Schädlingsbekämpfungsmittel (ABl. EG Nr. L 127 S. 81) in nationales Recht.

B. Lösung

Änderung der bestehenden Verordnungen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Dem Bund entstehen durch die Verordnung keine Kosten.

Die Länder und Kommunen haben folgende durch die Verordnung entstehende Mehrkosten angegeben:

Bundesland	Laufende Personalkosten €	Einmalige Personalkosten €	Einmalige Sachkosten €	Laufende Sachkosten €
Baden-Württemberg		5.000	1.000	
Bayern	2.000	5.000	1.000	500
Berlin	5.000	5.000	1.000	5.000
Brandenburg	Keine Kosten			
Bremen		5.000		3.000
Hamburg		2.500	500	
Hessen	13.200	14.000	3.500	3.300
Mecklenburg-Vorpommern	Keine Kosten			
Niedersachsen	Keine Kosten			
Nordrhein-Westfalen	6.000	6.000	201.000	
Rheinland-Pfalz	Keine Angaben			
Saarland	Keine Kosten			
Sachsen		25.000		2.500
Sachsen-Anhalt	Keine Kosten			
Schleswig-Holstein	Keine Angaben			
Thüringen	Keine Angaben			

E. Sonstige Kosten

Durch die Neuregelung entstehen für die Wirtschaft, insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen, geringfügige zusätzliche Kosten. Geringfügige Einzelpreiseffekte können nicht ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten.

02.11.04

A - G - U

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft
und
des Bundesministeriums
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit

Zehnte Verordnung zur Änderung der Rückstands-
Höchstmengenverordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 2. November 2004

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Matthias Platzeck

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit zu erlassende

Zehnte Verordnung zur Änderung der Rückstands-
Höchstmengenverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Frank-Walter Steinmeier

Zehnte Verordnung zur Änderung
der Rückstands-Höchstmengenverordnung*)

Vom 2004

Es verordnen

das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

- auf Grund des § 14 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), der zuletzt geändert worden ist durch Artikel 34 Nr. 1 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit,

das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

- auf Grund des § 9 Abs. 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, der zuletzt durch Artikel 34 Nr. 1 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. 2003 I S. 2304) geändert worden ist, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit;

Artikel 1

Die Rückstands-Höchstmengenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2082, 2002 I S. 1004), zuletzt geändert durch die Verordnung vom [Datum der 9.RHmV] (BGBl. I 9.RHmV) wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 Liste A wird wie folgt geändert:

a) Nach der Position „Bifenthrin“ wird folgende Position eingefügt

„Binapacryl	485-31-4	[2-(1-Methyl-propyl)-4,6-dinitrophenyl]-3,3-dimethyl-acrylat	0,01 ²⁾	Eier, Fleisch, Fleisch- erzeugnisse, Milch, Er- zeugnisse auf Milchbasis“.
-------------	----------	--	--------------------	--

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/61/EG der Kommission zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates hinsichtlich von Rückstandshöchstgehalten für bestimmte in der Gemeinschaft verbotene Schädlingsbekämpfungsmittel (ABl. EG Nr. L 127 S. 81).

b) Nach der Position „Brompropylat“ wird folgende Position eingefügt:

„Captafol	2425-06-1	N-(1,1,2,2-Tetrachlorethylthio)cyclohex-4-en-1,2-carboximid	0,01 ²⁾	Eier, Fleisch, Fleischerzeugnisse, Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis“.
-----------	-----------	---	--------------------	--

c) Nach der Position „2,4-DB“ werden folgende Positionen eingefügt:

„1,2-Dichlor-ethan			0,1 ²⁾	Eier, Fleisch, Fleischerzeugnisse, Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis
Dinoseb	88-85-7	6-(1-Methyl-propyl)-2,4-dinitrophenol	0,01 ²⁾	Eier, Fleisch, Fleischerzeugnisse, Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis“.

d) Nach der Position „Ethofumesat“ wird folgende Position eingefügt:

„Ethylenoxid	75-21-8	}	Insgesamt berechnet als Ethylenoxid	0,02 ²⁾	Eier, Fleisch, Fleischerzeugnisse, Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis“.
2-Chlorethanol					

e) Nach der Position „Myclobutanil, RH9090“ wird folgende Position eingefügt:

„Nitrofen	1836-75-5	2,4-Diphenyl-4-nitrophenylether	0,01 ²⁾	Eier, Fleisch, Fleischerzeugnisse, Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis“.
-----------	-----------	---------------------------------	--------------------	--

f) Nach der Position „Pyridat, CL 9673“ wird folgende Position eingefügt:

„Quecksilber-Verbindungen Quecksilberoxid	}	Insgesamt berechnet als Quecksilber	0,01 ²⁾	Eier, Fleisch, Fleischerzeugnisse, Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis“.
Quecksilberchlorid				
andere anorganische				
Quecksilber-Verbindungen				
Alkyl-Quecksilber-Verbindungen				
Alkoxyalkyl- und Aryl-Quecksilber-Verbindungen				

2. Anlage 2 Liste A wird wie folgt geändert:

a) Die Position „Binapacryl“ wird wie folgt gefasst:

„Binapacryl	485-31-4	[2-(1-Methyl-propyl)-4,6-dinitrophenyl]-3,3-dimethyl-acrylat	0,1	Tee, Hopfen
			0,05	andere pflanzliche Lebensmittel außer Getreide
			0,01	Getreide“.

b) Nach der Position „1,1-Dichlor-2,2-bis(4-ethylphenyl)-ethan“ werden folgende Positionen eingefügt:

„1,2-Dichlorethan	107-06-2		0,02	Hopfen, Ölsaart, Tee,
			0,01	andere pflanzliche Lebensmittel“.

c) Die Position „Dinoseb, Dinoseb-salze, Dinoseb-acetat, (Dinitrobutyl-phenyl-acetat) wird wie folgt gefasst:

„Dinoseb, Dinoseb-salze	88-85-7	6-(1-Methyl-propyl)-2,4-dinitrophenol	} insgesamt berechnet als Dinoseb	0,1	Hopfen, Tee
Dinoseb-acetat (Dinitrobutyl-phenyl-acetat)	2813-95-8	6-(1-Methyl-propyl)-2,4-dinitrophenyl-acetat		0,05	andere pflanzliche Lebensmittel außer Getreide
				0,01	Getreide“.

d) Nach der Position „Ethoxysulfuron“ wird folgende Position eingefügt:

„Ethylenoxid	75-21-8	} insgesamt berechnet als Ethylenoxid	0,2	Hopfen, Ölsaart, Tee
2-Chlorethanol	107-07-3		0,1	andere pflanzliche Lebensmittel außer Getreide
			0,02	Getreide“.

e) Nach der Position „Nikotin“ wird folgende Position eingefügt:

„Nitrofen	1836-75-5	2,4 Dichlorphenyl-4--nitrophenylether	0,02	Hopfen, Ölsaart, Tee
			0,01	andere pflanzliche Lebensmittel“.

f) Nach der Position „Pyrimethanil“ wird folgende Position eingefügt:

„Quecksilber-Verbindungen		} insgesamt berechnet als Quecksilber	0,02	Hopfen, Ölsaart, Tee
Quecksilberoxid			0,01	andere pflanzliche Lebensmittel“.
Quecksilberchlorid				
andere anorganische				
Quecksilber-Verbindungen				
Alkyl-Quecksilber-Verbindungen				
Alkoxyalkyl- und				
Aryl-Quecksilber-Verbindungen				

3. Anlage 2 Liste B wird wie folgt geändert:

a) Die Position „Aldrin, Dieldrin“ wird wie folgt gefasst:

„Aldrin	309-00-2	1,2,3,4,10,10-Hexachlor-1,4,4a,5,8,8a-hexahydro-1,4-endo-5,8-exo-dimethanonaphthalin	} insgesamt berechnet als Dieldrin	0,1	Gewürze
				0,03	Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale
Dieldrin	60-57-1	1,2,3,4,10,10-Hexachlor-6,7-epoxy-1,4,4a,5,6,7,8,8a-octahydro-1,4-endo-5,8-exo-dimethanonaphthalin		0,02	Cucurbitaceen mit genießbarer Schale, Ölsaaten, Pastinaken, Hopfen, Tee, teeähnliche Erzeugnisse
				0,01	andere pflanzliche Lebensmittel“.

b) Die Position „Chlordan“ wird wie folgt gefasst:

„Chlordan	57-47-9	1,2,4,5,6,7,8,8-Octachlor-3a,4,7,7a-tetrahydro-4,7-endo-methanoindan	Summe von cis- und trans-Chlordan	0,05	Gewürze
				0,02	Hopfen, Ölsaaten, Getreide, Tee, teeähnliche Erzeugnisse
				0,01	andere pflanzliche Lebensmittel“.

c) Die Position „HCH-Isomere einschließlich β -HCH, aber ohne Lindan“ wird wie folgt gefasst:

„HCH	608-73-1	Hexachlorcyclohexan	Summe der Isomere außer γ -Hexachlorcyclohexan	0,2	Gewürze, Kakaokerne, Rohkaffee, teeähnliche Erzeugnisse
	319-84-6	α -1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan		0,02	Getreide, Hopfen, Ölsaaten, Tee
	319-85-7	β -1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan		0,01	andere pflanzliche Lebensmittel“.

d) Die Position „ β -HCH“ wird gestrichen.

e) Die Position „ α -HCH und β -HCH“ wird gestrichen.

f) Die Position „Hexachlorbenzol“ wird wie folgt gefasst:

„Hexachlorbenzol	118-74-1			0,1	Gewürze, teeähnliche Erzeugnisse, Rohkaffee
				0,05	
				0,02	Ölsaaten, Tee, Hopfen
				0,01	andere pflanzliche Lebensmittel“.

4. In der Anlage 4 Liste B wird bei der Gruppe 7. „teeähnliche Erzeugnisse“ in der Spalte 3 das Wort „andere“ durch das Wort „übrige“ ersetzt.

5. In der Anlage 5 werden die Positionen „Ethylenoxid 75-21-8“ und „Nitrofen 1836-75-5“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den2004

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Jürgen Trittin

BEGRÜNDUNG

Allgemeiner Teil

Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/61/EG der Kommission vom 26. April 2004 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates hinsichtlich von Rückstandshöchstgehalten für bestimmte in der Gemeinschaft verbotene Schädlingsbekämpfungsmittel (ABl. EG Nr. L 127 S. 81). Mit dieser Richtlinie werden Höchstmengen für Pflanzenschutzmittel festgesetzt, deren Anwendung in der Europäischen Union durch die Richtlinie 79/117/EWG verboten ist. Die Höchstmengen werden vorwiegend in Höhe der Bestimmungsgrenze festgesetzt. Dort wo Höchstmengen über der Bestimmungsgrenze festgesetzt werden, tragen diese Höchstmengen der Tatsache Rechnung, dass diese Wirkstoffe aufgrund früherer Anwendungen immer noch aus dem Boden aufgenommen werden können.

Kosten, Preiswirkung

Dem Bund entstehen durch die Verordnung keine Kosten.

Die vorgesehenen Änderungen werden bei bereits bestehenden Höchstmengenregelungen geringe Mehrkosten verursachen, weil der analytische Aufwand in diesen Fällen grundsätzlich gleich bleibt, jedoch die Anpassung bereits eingeführter Analysemethoden erforderlich werden kann, was zusätzliche Kosten verursachen könnte.

Die Länder und Kommunen haben folgende durch die Verordnung entstehende Mehrkosten angegeben:

Bundesland	Laufende Personalkosten €	Einmalige Personalkosten €	Einmalige Sachkosten €	Laufende Sachkosten €
Baden-Württemberg		5.000	1.000	
Bayern	2.000	5.000	1.000	500
Berlin	5.000	5.000	1.000	5.000
Brandenburg	Keine Kosten			
Bremen		5.000		3.000
Hamburg		2.500	500	
Hessen	13.200	14.000	3.500	3.300
Mecklenburg-Vorpommern	Keine Kosten			
Niedersachsen	Keine Kosten			
Nordrhein-Westfalen	6.000	6.000	201.000	

Rheinland-Pfalz	Keine Angaben		
Saarland	Keine Kosten		
Sachsen		25.000	2.500
Sachsen-Anhalt	Keine Kosten		
Schleswig-Holstein	Keine Angaben		
Thüringen	Keine Angaben		

Die vorgesehenen Änderungen werden teilweise Mehrkosten für die Beschaffung von Standardsubstanzen, für die Anpassung bestehender und die Entwicklung neuer Methoden sowie teilweise für die Verbesserung der Ausstattung verursachen. Von der Wirtschaft wurden diese zusätzlichen Kosten nicht beziffert.

Ob bei den Regelungsadressaten infolge der Neuregelung einzelpreisrelevante Kostenschwellen überschritten werden, die sich erhöhend auf deren Angebotspreise auswirken, und, ob die Regelungsadressaten ihre Kostenüberwälzungsmöglichkeiten in Abhängigkeit von der konkreten Wettbewerbssituation auf ihren Teilmärkten einzelpreiserhöhend ausschöpfen, lässt sich zwar nicht abschätzen, aber auch nicht ausschließen. Gleichwohl dürften die möglichen geringfügigen Einzelpreisänderungen aufgrund ihrer geringen Gewichtung jedoch nicht ausreichen, um messbare Effekte auf das allgemeine Preis- bzw. Verbraucherpreisniveau zu induzieren. Die geringfügigen Belastungen der öffentlichen Haushalte infolge des erhöhten Vollzugsaufwands erfordert keine Gegenfinanzierung, die mittelbare preisrelevante Effekte generiert.

Besonderer Teil

Artikel 1

Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung.

Zu Nummer 1 Änderung der Anlage 1 Liste A

a) Binapacryl

Die Festsetzung von Höchstmengen für bestimmte Lebensmittel tierischer Herkunft in dieser Position wie auch in den nachfolgend aufgeführten Positionen

Captafol

1,2-Dichlorethan

Dinoseb

Ethylenoxid

Nitrofen sowie

Quecksilberverbindungen

erfolgt auf Grund der Umsetzung der Richtlinie 2004/61/EG der Kommission zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates hinsichtlich von Rückstandshöchstgehalten für bestimmte in der Gemeinschaft verbotene Schädlingsbekämpfungsmittel (ABl. EG Nr. L 127 S. 81).

- b) Captafol
siehe Begründung zu a)
- c) 1,2-Dichlorethan, Dinoseb
siehe Begründung zu a)
- d) Ethylenoxid, 2-Chlorethanol
siehe Begründung zu a)
- e) Nitrofen
siehe Begründung zu a)
- f) Quecksilberverbindungen
siehe Begründung zu a)

zu Nummer 2. Änderung der Anlage 2 Liste A

- a) Binapacryl
Die Festsetzung von Höchstmengen für bestimmte Lebensmittel pflanzlicher Herkunft in dieser Position wie auch in den nachfolgend aufgeführten Positionen

1,2-Dibromethan
1,2-Dichlorethan
Dinoseb
Ethylenoxid
Nitrofen sowie
Quecksilberverbindungen

erfolgt auf Grund der Umsetzung der Richtlinie 2004/61/EG der Kommission zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates hinsichtlich von Rückstandshöchstgehalten für bestimmte in der Gemeinschaft verbotene Schädlingsbekämpfungsmittel (ABl. EG Nr. L 127 S. 81).

- b) 1,2-Dibromethan
siehe Begründung zu a)

- c) 1,2-Dichlorethan
siehe Begründung zu a)
- d) Dinoseb, Dinoseb-salze, Dinoseb-acetat (Dinitrobutyl-phenyl-acetat)
siehe Begründung zu a)
- e) Ethylenoxid, 2-Chlorethanol
siehe Begründung zu a)
- f) Nitrofen
siehe Begründung zu a)
- g) Quecksilberverbindungen
siehe Begründung zu a)

zu Nummer 3 Änderung der Anlage 2 Liste B

- a) Aldrin, Dieldrin
Die Festsetzung von Höchstmengen für bestimmte Lebensmittel pflanzlicher Herkunft in dieser Position wie auch in den nachfolgend aufgeführten Positionen

Chlordan und HCH

erfolgt auf Grund der Umsetzung der Richtlinie 2004/61/EG der Kommission zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates hinsichtlich von Rückstandshöchstgehalten für bestimmte in der Gemeinschaft verbotene Schädlingsbekämpfungsmittel (ABl. EG Nr. L 127 S. 81).
- b) Chlordan
siehe Begründung zu a)
- c) HCH
siehe Begründung zu a)
- d) β -HCH
redaktionelle Anpassung
- e) α -HCH und β -HCH
redaktionelle Anpassung

f) Hexachlorbenzol
redaktionelle Anpassung

zu Nummer 4 Änderung der Anlage 4
redaktionelle Anpassung

zu Nummer 5 Änderung der Anlage 5
redaktionelle Anpassung